

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1772

## **Beiträge an die Suchthilfe-Regionen (kommunales Leistungsfeld) und Beiträge aus dem Fonds Alkoholzehntel an Präventionsprojekte Beiträge für das Jahr 2018**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Ambulante Suchthilfe

Nach § 138 Abs. 1 Bst. a Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter der regionalen Suchthilfe.

Im östlichen Kantonsteil erbringt die Suchthilfe Ost GmbH die Dienstleistungen der ambulanten Suchthilfe für die Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein. Im westlichen Kantonsteil die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen für die Bezirke Solothurn, Bucheggberg, Lebern und Wasseramt.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden nach Anhörung des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) durch den Regierungsrat festgelegt. Seit dem Jahr 2011 wird in allen Regionen ein Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr von Fr. 17.-- pro Einwohnerin und Einwohner erhoben. Seit dem Jahr 2010 werden die Beiträge gemäss den Einwohnerzahlen zwischen den beiden Suchthilfeinstitutionen aufgeteilt.

#### 1.2 Fonds Alkoholzehntel

Mit RRB Nr. 2010/1288 vom 7. Juli 2010 wurde das Amt für soziale Sicherheit (ASO) beauftragt, kantonale Präventionsprogramme in den Bereichen Tabak und Alkohol zu entwickeln und die daraus hervorgehenden Massnahmen umzusetzen. Das ASO erarbeitete daraufhin die Tabakpräventionsprogramme 2012 – 2015 und 2016 – 2017 sowie das Alkoholpräventionsprogramm 2013 – 2016 und setzte die darin definierten Massnahmen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern um. Das Alkoholpräventionsprogramm wurde um ein Jahr verlängert, so dass beide Programme per Ende 2017 auslaufen. Sie werden ab 2018 durch ein kantonales Suchtpräventionsprogramm abgelöst, das auf der neuen Nationalen Strategie Sucht und der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) aufbaut und suchtfarmübergreifend ausgerichtet ist.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Beiträge an die Suchthilfeinstitutionen

Gestützt auf die Berichterstattungen der Suchthilfeinstitutionen für das Jahr 2016 und die durchgeführten Reportinggespräche hat das Amt für soziale Sicherheit (ASO) einen „Aufsichtsbericht über die Erbringung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe 2016 / Empfehlungen zur Finanzierung der ambulanten Suchthilfe 2018“, datiert vom 5. Juli 2017 verfasst (vgl. Beilage). Darin wird festgestellt, dass die Suchthilfeinstitutionen ihre Aufgaben gemäss genehmigtem

Leistungskatalog erbracht haben, die Finanzierungsbeiträge der Einwohnergemeinden korrekt eingesetzt wurden und die Jahresrechnungen ein positives Resultat zeigen. Im Hinblick auf das Jahr 2018 wird festgestellt, dass für das Jahr 2018 ein Finanzierungsbeitrag in unveränderter Höhe von Fr. 17.-- pro Einwohner/in notwendig ist, um die Leistungserbringung in quantitativer und qualitativer Hinsicht gewährleisten zu können. Der Bericht wurde von Vertretern des ASO mit den Suchthilfeinstitutionen (Präsidien und Geschäftsleitungen) und dem Geschäftsführer des VSEG am 12. Juni 2017 besprochen. Am 23. August 2017 nahm der Vorstand des VSEG vom Bericht Kenntnis und stimmte dem Beitrag von Fr. 17.-- pro Einwohner/in für das Jahr 2018 zu.

Der Beitrag der Einwohnergemeinden an die Suchthilfeinstitutionen für das Jahr 2018 ist somit auf Fr. 17.-- pro Einwohner/in, basierend auf 270'711 Einwohner/innen (Stand 31. Dezember 2016), gesamthaft Fr. 4'602'087.--, festzulegen.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ist für das Inkasso bei den Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der Beiträge an die Suchthilfeinstitutionen zuständig.

## 2.2 Fonds Alkoholzehntel – Beiträge an Projekte

Für Leistungen im Bereich der Suchthilfe stehen für das Jahr 2018 aus dem Fonds Alkoholzehntel Fr. 797'540.-- zur Verfügung.

Gemäss RRB Nr. 2010/1288 vom 7. Juli 2010 wird für die Entwicklung und Steuerung kantonaler Präventionsprogramme, u.a. in den Bereichen Tabak- und Alkohol, jährlich ein Betrag auf der Basis von Fr. 0.50 pro Einwohner/in aus dem Fonds Alkoholzehntel reserviert. Für das Jahr 2018 beläuft sich dieser Betrag auf Fr. 135'000.-- (gerundet).

Der Beitrag an die Suchthilfeinstitutionen für Leistungen in der Prävention bleibt unverändert bei Fr. 400'000.--. Das Kostendach beträgt für die Suchthilfe Ost GmbH Fr. 220'000.-- und für die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen Fr. 180'000.--. Mit dem Blauen Kreuz, Prävention und Gesundheitsförderung, Regionalverband Bern-Solothurn-Freiburg, wurde eine Leistungsvereinbarung über den Bereich Prävention für die Jahre 2016 – 2019 abgeschlossen. Darin wurde ein jährliches Kostendach von Fr. 240'000.-- vereinbart.

Dies ergibt folgende Übersicht über die zweckgebundenen Mittel des Alkoholzehntels:

	<b>Beiträge Fr.</b>
Betrag Fonds Alkoholzehntel für Leistungen der Suchthilfe	797'540.--
abzüglich Betrag zur Entwicklung und Umsetzung kantonaler Präventionsprogramme	- 135'000.--
abzüglich Betrag an die Suchthilfeinstitutionen	- 400'000.--
abzüglich Betrag an das Blaue Kreuz	- 240'000.--
<b>Es verbleiben</b>	<b>22'540.--</b>

Der Restbetrag von Fr. 22'540.-- wird für diverse Projektunterstützungen im Jahr 2018 bereitgestellt. Für Zusprachen gilt das Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533).

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 60, 138 Abs. 1 Bst. a und 168 SG:

- 3.1 Per 1. Januar 2018 erhebt der Verband Solothurner Einwohnergemeinde (VSEG) bei den Einwohnergemeinden für die Leistungen der ambulanten Suchthilfe für das Jahr 2018 Fr. 17.-- pro Einwohner/in (total Fr. 4'602'087.--). Weigert sich eine Einwohnergemeinde zu bezahlen, wird die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde eingeleitet. Der Gesamtbetrag wird wie folgt verteilt:

	<b>Bevölkerung per 31.12.2016</b>	<b>Beiträge Fr.</b>
<u>Suchthilfe Ost GmbH</u> (Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein), 99,9 %	149'551	2'539'825.--
<u>PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen</u> (Lebern, Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt), 99.9 %	121'160	2'057'660.--
Verwaltungskosten VSEG 1 ‰		4'602.--
<b>Total</b>		<b>4'602'087.--</b>

- 3.2 Der VSEG überweist je eine Hälfte des Jahresbeitrages Ende Januar und Ende Juli 2018 an die Suchthilfe Ost GmbH bzw. an die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen.
- 3.3 Für die Entwicklung und Steuerung kantonaler Präventionsprogramme wird ein Betrag von Fr. 135'000.-- aus dem Fonds Alkoholzehntel gewährt. Für die Unterstützung weiterer Projekte wird ein Betrag von Fr. 22'540.-- reserviert.
- 3.4 Das Amt für soziale Sicherheit nimmt die Auszahlungen der Beiträge an Projekte und Institutionen aus dem Fonds Alkoholzehntel, wie unter Ziffer 2.2 festgelegt, vor.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Aufsichtsbericht über die Erbringung der Aufgaben der ambulanten Suchthilfe 2016 / Empfehlungen zur Finanzierung der ambulanten Suchthilfe 2018

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (4); STE, BAC, MEN, BOR (2017/050)

Amt für Finanzen

Aktuariat SOGEKO

VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Fachkommission Prävention; Email-Versand durch ASO/SCJ

Subventionsberechtigte Institutionen und Trägerschaften (3); Versand durch ASO/SCJ